

geben dabei nur einen annähernden Werth, da sie weder alle verkauft noch die verkauften regelmäßig besetzt sind. Die Methodisten, welche die größten Zahlen aufzuweisen haben, stellen durchaus kein einheitliches Bekenntniß dar, sondern zerfallen in elf selbständige Secten: 1. Methodist Episcopal, 2. Methodist Episcopal, South, 3. Methodist Episcopal, African, 4. Methodist Episcopal, Zion African, 5. Methodist Episcopal, Coloured, 6. Methodist, Evangelical Association, 7. Methodist, Free, 8. Methodist, Nonepiscopal, 9. Methodist, Primitive, 10. Methodist, Protestant, 11. Methodist, Wesleyan. Nicht weniger als zehn neue „Kirchen“ haben sich also im Laufe von hundert Jahren allein von der ursprünglichen Secte der Wesleyaner abgezweigt. Wie die Methodisten, so haben auch die Baptisten und Presbyterianer ihre selbständigen Seitenzweige. Zu diesen gesellen sich ferner die Jogen, Christen, die Deutsch-Reformirten, die Holländisch-Reformirten, die Evangelische Association, die Universalisten, die Unitarier, die Vereinigten Brüder in Christo, die Second Adventisten, die Quäker, die Mormonen, die Spiritualisten, die Kirche von Neu-Jerusalem, die Mährischen Brüder, die Schaker und endlich eine ganze Reihe verschiedenartiger Local- und Unionskirchen. Die Spaltung älterer Secten, die Bildung ganz neuer, der Uebergang zahlreicher Gemeindeglieder oder halber Gemeinden zu einer andern riefen nicht selten heftige Kämpfe hervor (so 1829 das Umsichgreifen der Unitarier und Universalisten in dem puritanischen Massachusetts) und drängten auch in solchen Staaten, welche noch an ihren alten Religionsverhältnissen hingen, zu schärferer Trennung der Kirche vom Staat. Die Beziehung des Staates zu den „Kirchen“ resp. Secten beschränkte sich immer mehr auf folgende drei Punkte: 1. Der Staat enthält sich jeder Einmischung in die inneren, dogmatischen und disciplinären Angelegenheiten derselben; 2. er verleiht officiell nur mit der einzelnen Kirchengemeinde als staatlich anerkannter Corporation; 3. er gewährt der einzelnen Kirchengemeinde keinen weitern Rechtsschutz als den ihres corporativen Vereinsrechtes. Die Rechte aber, welche ein religiöser Verein (bzw. eine Kirchengemeinde) durch die staatliche Einregistrierung erlangt, sind folgende: 1. vom Staate als Corporation anerkannt zu werden; 2. als solche unbewegliche Güter zu besitzen, Vermögen zu erwerben, Contracte einzugehen u., kurz alle Rechte einer juristischen Person auszuüben; 3. in allen diesen Rechten des Staatschutzes zu genießen; 4. in ihren inneren statutenmäßigen Rechten gegenüber den einzelnen Mitgliedern, sowie in der statutenmäßigen Thätigkeit nach Außen vom Staat beschützt zu werden; 5. von der Besteuerung ihres Kirchengutes exempt zu bleiben. — Bei der Ertheilung der Corporationsrechte kamen zwei Arten in Anwendung: 1. die Gewährung von Specialcharters, durch welche die corporativen Rechte für eine bestimmte einzelne Gemeinde (Schule, Wohlthätigkeitsanstalt u.) ge-

nau begrenzt wurden, und 2. die Gewährung allgemeiner Charters, in welchen die Rechte der Pfarrgemeinde u., insbesondere ihre Erwerbsfähigkeit, nach einer allgemein gültigen Norm bestimmt sind. Nach den New Yorker Gesetzen von 1858 und 1863 darf z. B. eine Gemeinde in größeren Städten bis zu 6000 Dollars, in Marktsteden und Dörfern bis zu 3000 Dollars Einkünfte besitzen, wobei die Kirchstuhltreten und die freiwilligen Gaben der Gläubigen nicht eingerechnet sind. Kirche (Kapelle oder Bethaus), Pfarrhaus, Schule, sowie der zugehörige Grund und Boden, auch der Friedhof, sind ebenfalls nicht einbegriffen. Die Beschränkung trifft also nur die festgelegten Kapitalien und den Pachtzins des Grundeigenthums; sie kann deshalb kaum drückend werden, und würde sie es, so kann die Theilung der Gemeinde ihre Folgen vereiteln.

Innerhalb der vom Charter (Errichtungsdocument) gezogenen Schranken genießt die Kirchengemeinde die vollste Selbständigkeit; der Staat übt weder Inspection noch Controle. Die Gemeinde ernennt alljährlich eine bestimmte Zahl Vestrymen und Trustees, welche das Kirchenvermögen in ihrem Namen verwalten und ihr zu jährlicher Rechnungsablage verpflichtet sind. Diese verpachten das der Gemeinde zugehörige Grundeigenthum, fixiren die Kirchstuhltreute, vertreten die Gemeinde als Stellvertreter, Bürgen oder Kläger vor Gericht. Nur in dem einen Falle sind sie staatlicher Controle unterworfen, wenn es sich um Veräußerung von Kirchenguthum handelt. Dann müssen sich die Trustees von der Gemeinde zum Verkauf bevollmächtigen lassen und darauf die Ratification des Gerichtshofes in dem betreffenden County einholen, der den niedrigsten Preis zu bestimmen hat und das Gesuch, je nach dessen juristischer Berechtigung, billigen oder verwerfen kann. Ihre nöthigen Substanzmittel beschaffen sich die Gemeinden nach dem Freiwilligkeitsprincip (voluntary principle): 1. aus freiwilligen Stiftungen und Schenkungen; 2. durch die Kirchstuhltreute, d. h. durch Vermietthen oder Verkauf der Sitzplätze (pews) in den Kirchen; 3. durch regelmäßige und außerordentliche Sammlungen (collections) für die einzelnen Bedürfnisse, wie Kirchenbau, Ausstattung, Predigergehalt, Bibel-, Tractat- und Missionswesen, Erhaltung von Seminarien und Schulen u.; 4. durch Subscriptionen, Charity Sermons, Lectures, Bagare (fairs), Picnicks, Bälle und die verschiedensten Arten der Reclame. Was das ganze System charakterisirt, ist die völlige Isolirung der Einzelgemeinde oder des religiösen Einzelinstituts gegenüber dem Staate, die Verwandlung des stabilen kirchlichen Eigenthumsrechts in ein fluctuirendes Geldgeschäft, die Demokratisirung der Kirche durch theilweises Laienregiment und endlich die Freiheit, stets neue Religionsgenossenschaften oder Secten zu bilden. Das „Freiwilligkeitssystem“, das gestiftet Philipp Schaff (Herzog, Realencyklop. X, 688) offen ein, „führt allerlei Placereien und Unannehmlichkeiten, beson-